

Lichtenstein-Gallnberger Tageblatt

früher
Wochen- und Nachrichtenblatt
zugleich
Geschäfts-Anzeiger für Hohndorf, Hödlich, Petersdorf, Kusdorf, St. Igidien, Heinrichsort, Marienau und Nüssen.
Amtsblatt für den Stadtrat zu Lichtenstein.

Nr. 257.

Borsigroch - Postamt
Nr. 1.

Sonntag, den 6. November

Telegraph - Oberleut.

1898.

Wochentagblatt (außer Sonnabend & Feiertag) abends für den folgenden Tag. Vierteljährlicher Bezugsspreis 1 Mark 25 Pfennige. — Einzelne Nummer 10 Pfennige. — Bezahlungen können auf der Expedition in Lichtenstein, Nr. 2179, alle Kosten, Kostenstellen, Kostenstellen, sowie die Kosten der Ausgabe entgegen. — Inserate werden bis vierzehn Tagen vor dem Drucke über deren Kosten mit 10 Pfennigen berechnet. — Mindestens drei Monate täglich bis spätestens Sonnabend 10 Uhr.

Städtische Sparkasse Lichtenstein.

Sparanlagen werden an allen Wochentagen angenommen und zurückgezahlt.

E x p e d i t i o n s - f u n d e n :

Vormitt. 8 bis 12 Uhr.
Nachmitt. 2 bis 4 Uhr.

Wiesenverpachtung.

Die Stadtbädergräferei soll infolge Ablaufs der Pachtzeit vom 1. Januar nächsten Jahres ab auf 6 Jahre wieder verpachtet werden. Diejenigen, welche nun dieselbe zu pachten beabsichtigen, sollen daher ihre Angebote bis spätestens den 20. November dieses Jahres im hiesigen Rathause — 1 Treppe — schriftlich niedergelegen, woselbst auch die näheren Bedingungen hierüber zu erfahren sind.

Lichtenstein, am 2. November 1898.

Der Stadtrat.

Bang.

Hlbg.

Bekanntmachung.

Nachdem Herr Friedrich Otto Schönenmann als Schornsteinfeger für den Reichenbezirk Lichtenstein verpflichtet worden ist, wird hierdurch Nachfolgendes bekannt gemacht.

Der Schornsteinfeger hat in der Regel zu reinigen

- a. jährlich viermal:
die Schornsteine zum Haush- und sonstigen Wirtschaftsbetrieb;
- b. aller 8 Wochen:
die in Schmieden und Brauereien;
- c. alle Monate:
die Schornsteine zur Gewerbsbäckerei und sonstigen gleich kontinuierlich und gleich starkem Gewerbs- und anderen dergleichen Betriebe;
- d. jährlich zweimal:
diejenigen der Dampfkesselfeuern.

Aus Stadt und Land.

*— Lichtenstein. Zur rechtzeitigen Vorbeugung geschäftlicher Störungen machen wir auf den Bußtag am Mittwoch, 16. Novbr., aufmerksam. Dieser Bußtag wird in Sachsen, Preußen und ganz Norddeutschland (mit Ausnahme von Mecklenburg) gefeiert.

*— In welch oberflächlicher und unrichtiger Weise manche Blätter berichten, beweist folgende Notiz aus Lichtenstein-Gallnberg, die wir einem auswärtigen Blatte entnehmen: „Die Stadtvorordneten beschlossen, den Polizei-Wachtmeister Hengst wegen fortgesetzter Ungehörigkeit gegen seine vorgesetzte Behörde sofort ohne Pension zu entlassen. S.-C. Tgl.“ Das Blatt hat sogar fälschlich unser Blatt als Quelle angegeben.

— Über die Führung von Wappen durch Stadt- und Landgemeinden haben, wie das Ministerium in einer jüngst erschienenen Verordnung aus Anlaß einer bezüglichen Dorfgemeinde aus der Kreishauptmannschaft Leipzig mittheilt, die bisherigen Forschungen wenigstens das Resultat ergeben, daß im allgemeinen die meisten Gemeinden wappenähnliche Siegel nicht geführt haben. Als Siegelzeichen führt die große Mehrzahl einen Baum, einen Vogel, einen Sämann, Ackergerüte und anderes mehr. Diese Siegelbilder seien zumeist im 18. Jahrhundert angenommen, von einzelnen Orten mannigfach wieder verworfen und geändert worden. Sie seien auch nicht verliehen, sondern zuerst ohne Beziehung auf die Ortsgeschichte nach Belieben angenommen worden, wie es im 17. Jahrhundert auch Mode wurde, daß Private sich Wappen zulegten, ohne eine Genehmigung hierzu nachzufragen. Den Landgemeinden städtische Wappen zu verleihen, erscheine nicht angängig und die Angelegenheit wegen Annahme etwaiger Gemeindewappen, resp. wegen Gestaltung von Siegelzeichen als Wappen sei noch nicht spruchreif.

— Einem Gesuche der Versicherungsanstalt für das Königreich Sachsen entsprechend, haben nach einer jetzt im „Sächsischen Wochenblatt“ erschienenen Verordnung die Kreishauptmannschaften Weisung erhalten, daß für besorgt zu sein, daß die hinterbliebenen solcher Personen, für die zur Invaliditäts- und Altersversicherung Beiträge entrichtet worden sind, durch die Standesämter bei Abmeldung des Sterbefalles auf die Vorschriften die in § 31 des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889 ausdrücklich hingewiesen werden. Ob dieser Hinweis am zweckmäßigsten durch Aushändigung eines Abdruckes des angeführten Gesetzesparagraphen oder auf andere Weise zu bewirken ist, soll den Aufsichtsbehörden anheim gestellt werden.

— Dresden. Den Insassen des Lehrer-Dörfchens „Karola-Stift“ in Klosterwitz wurde kürzlich eine Überraschung freudiger Art zu teil. Es traf vom Oberhofmeisteramt Ihrer Majestät der Königin eine Liste ein. Sie enthielt ein von Ihrer Majestät selbst gestricktes Tuch, ein Bild, den segnenden Christus darstellend, eine Tasche und Kaffee und Zucker. Alles sollte auf Wunsch Ihrer Majestät der 74-jährigen Br. gehoren, welche nach langer bitterer Not, deren Schilderung die Königin bei dem Besuch des Stifts am 29. September d. J. sichlich ergriffen hatte, im Dörfchen geboren ist.

— Reichenbach, 8. Nov. Heute abend 7 Uhr bei Schluss der Fabriken wurden die Bewohner von Reichenbach und Umgegend durch den fortgesetzten scharfen Ton einer Fabrikspfeife in Kenntnis gesetzt, daß es in einer Fabrik brenne, und zwar war dies in der erst vor einigen Jahren erbauten großen vierstöckigen, an der Reichenbacherstraße hier gelegenen mechanischen Kammgarnweberei des Stadtrats Bernhard Flöß der Fall. Das Feuer griff sehr schnell um sich und legte das große Gebäude bis auf die Umfassungsmauern in Schutt und Asche. Dem schnellen, unermüdeten Eingreifen der freiwilligen Feuerwehr, der Windrichtung und dem风中风速, die Feuerwehr konnte das Feuer rasch unter Kontrolle bringen. Das Feuer wurde schließlich gelöscht und die Feuerwehr kehrte in die Fabrik zurück, um die verletzten Arbeiter zu retten. Glücklicherweise gab es keine Toten oder Verletzten.

— Regnitzstein, 8. Nov. Beim Kohlenfahren nach der Festung führte der schwerbeladene Frachtwagen des kleinen Spediteurs B. über die hohe, abschüssige Böschungsmauer im mittleren Teile der Festungsstraße gestern nachmittag, die Pferde mit sich reißend, in die Tiefe. Das eine Pferd war sofort tot und der Wagen im tausend Trümmer zerstört; das zweite Pferd ist bei dem gefährlichen Sturze mit einigen Hautabschürfungen davon gekommen. Den Rutscher soll ein Verschulden nicht treffen. Der Schaden, den Herr Spediteur B. durch diesen Unfall erleidet, ist nicht unbedeutend.

— Grimma. Die Nachrichten für Grimma und Umgegend schreiben: „Grimma schwimmt zur Zeit im Gold, nachdem in den letzten drei Tagen die Entschädigungen für die Einquartierung in der Manöverzeit ausgezahlt worden sind, insgesamt 47,203 Mk. 72 Pf. Leider hat die Sache einen unangenehmen Beigeschmac, denn der dritte Teil dieser Summe ist unserer Stadt kasten entflohen und muß von der Bürgerschaft in irgend einer Form wieder dahin gezahlt werden. Die Einquartierungskosten unter die Ortschaften Sachsen sind sehr ungleichmäßig verteilt und es ist dringend zu wünschen, daß die Regierung sich mit einer Neuregelung dieser Frage beschäftigt.“